

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-----------|
| 1 Anlass und Aufgabenstellung | 2 |
| 2 Rechtliche Grundlagen..... | 4 |
| 3 Bestandserfassung..... | 6 |
| 3.1 Datengrundlage..... | 6 |
| 3.2 Ermittlung der relevanten Arten | 7 |
| 3.3 Vorkommen im Projektgebiet..... | 8 |
| 3.4 Wirkfaktoren des Vorhabens..... | 9 |
| 4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen | 9 |
| 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung | 9 |
| 4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)..... | 10 |
| 5 Konfliktanalyse sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten | 11 |
| 5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 11 |
| 5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie | 15 |
| 6 Fazit | 17 |

Literaturverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung

Kurze Projektbeschreibung:

Das Planvorhaben liegt innerhalb der Gemarkung Söllingen der Gemeinde Pfinztal.

Gegenstand des Bauvorhabens ist die Beseitigung des schienengleichen Bahnübergangs der DB Strecke 4200 Karlsruhe – Mühlacker in Bahn-km 7,64.

Folgende Bauvorhaben sind dabei geplant:

- Neubau einer Eisenbahnüberführung über einen neuen Verkehrsweg für PKW's und Radfahrer (kein Schwerlastverkehr).
- Neubau eines Trogbauwerks
- Neubau einer Personenunterführung mit beidseitigen Treppenzugängen und Aufzugsanlagen.
- Umbau des Bahnhofs Söllingen zu einer barrierefreien Verkehrsstation:
Rückbau Mittelbahnsteig, Neubau Außenbahnsteig und Mittelbahnsteig

Aufgabenstellung:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

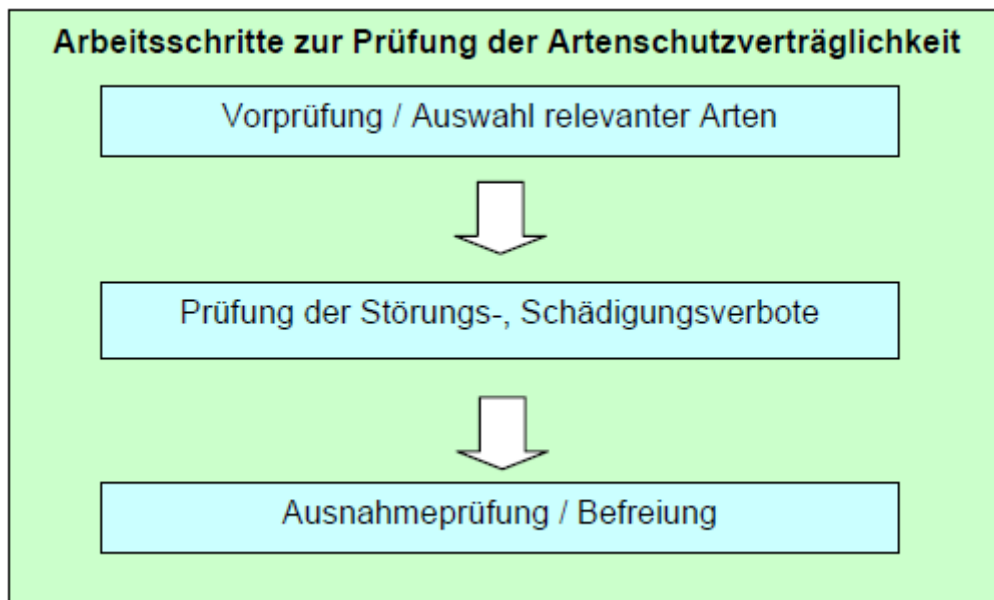
Da die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 44 - 45 Bundesnaturschutzgesetzes unmittelbar gelten, sind diese in den Plan- bzw. Antragsunterlagen eigenständig abzu- arbeiten. Hierzu ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Der Bundesgesetzgeber hat im Juli 2009 eine Neufassung zum „Besonderen Arten- schutz“ vorgelegt; diese tritt am 01. März 2010 in Kraft. Damit setzt der §§ 44 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, um.

Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rah- men der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bezüglich der ge- meinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden kön- nen, ermittelt und dargestellt.



2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10. 01. 2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz in 2007 neugefasst - am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) als Art. 1 zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - verabschiedet. Diese Neuregelung tritt am 01. März 2010 in Kraft.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf diese Neuregelung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung zum *Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz BNatSchG* die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absätze 5, 6** des § 44 ergänzt:

Abs. 5:

¹ *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

² *Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit ver-*

bundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- ³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
- ⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Abs. 6:

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung [...], im notwendigen Umfang vorgenommen werden.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

3 Bestandserfassung

Dieser Arbeitsschritt dient der Ermittlung und Klärung des im Wirkungsraum vorkommenden, relevanten Artenspektrums.

Dazu sind die in dem Raum des Vorhabens vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten zu beurteilen.

3.1 Datengrundlage

Zunächst erfolgt die Auswertung vorhandener Daten und die Klärung bzw. Durchführung notwendiger Erhebungen zum Schließen von Datenlücken.

In besonderen Fällen und mit Einverständnis der zuständigen Naturschutzbehörde kann es ausreichen, geeignete (dokumentierte) Daten Dritter auszuwerten.

Gemäß aktueller Rechtsprechung ist es zulässig die artenschutzrechtlichen Belange mittels Ortsvergleich und Abschätzung des Habitatpotenzials zu beurteilen. Im Zweifelsfall ist bei günstiger Habitateignung von potenziellen Artvorkommen auszugehen („worst-case-szenario“). Daraus können sich weitere artenschutzrechtliche Auflagen ergeben.

Im projektspezifischen Fall

Hierzu erfolgte eine Begehung und Potenzialabschätzung zu Reptilien sowie ergänzende Beobachtungen zur Artengruppe Avifauna.¹

Weitere originäre Daten zum Projektgebiet

- keine Daten bekannt

Ergänzende Datensichtung zum Landschaftsraum

GEOPORTAL BADEN WÜRTTEMBERG

LUBW: Landesweite Artenkartierung (LAK) zu Amphibien und Reptilien

¹ Schönhofen Ingenieure / Haag – Ökologische Planung (2018).

3.2 Ermittlung der relevanten Arten

3.2.1 Anforderungen an die Untersuchungstiefe und Möglichkeiten zur Abschichtung

Die geringe Größe des Projektgebietes und die Dominanz stark veränderter Flächen bei gleichzeitig geringen Biotopanteilen lässt nur wenige relevante Arten erwarten.

Grundsätzlich ist in einem ersten Schritt eine **Abschichtung des für die Artenschutzprüfung heranzuziehenden Artenspektrums**

- der Anhang IV-Arten
- und der europäischen Vogelarten vorzunehmen.

Diese sind dann für ein konkretes Vorhaben insoweit möglich, als diejenigen Arten einzustufen,

- deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich um das geplante Vorhaben liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),

oder

- die nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen, wobei sowohl die durch das Vorhaben bedingten anlagebezogenen (direkter Standort des Vorhabens) als auch die bau- (z.B. Arbeitsstreifen, separate Baustraßen, Verlärmung durch Baufahrzeuge) und betriebsbedingten (Lärm, Schadstoff-, Lichtemissionen etc.) Wirkprozesse zu berücksichtigen sind,

oder

- die gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden können. Dies ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren.

3.2.2 Pflanzen- / Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ohne Relevanz

Die FFH-Arten der nachfolgend genannten Artengruppen sind im und angrenzend an das Untersuchungsgebiet nicht bestätigt. Insbesondere auf Grundlage der Auswertung vorhandener Daten sowie des Lebensraumpotenzials im Untersuchungsgebiet sind sie unter Berücksichtigung ihrer Habitatansprüche auszuschließen. Eine Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit kann dementsprechend entfallen.

Dies gilt für folgende Arten / Gruppen:

- Pflanzenarten
...keine Hinweise / Nachweise im Projektgebiet

- Fledermäuse, Sonstige Säugetiere

...kein Quartierpotenzial für den Gehölzbestand im Projektgebiet

- Amphibien
 - ...keine geeigneten Wasser- und Landlebensräume
- Schmetterlinge, Libellen
 - ...keine geeigneten Habitate im Projektgebiet

3.2.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Für das o.g. Vorhaben sind damit folgende Artengruppen einer weitergehenden Detailprüfung zu unterziehen:

- Reptilien
- Vögel

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für diese Artengruppen durchgeführt.

Soweit für die als relevant ermittelten Arten keine vereinfachte Prüfung in Frage kommt, ist eine ausführliche Art-für-Art-Betrachtung vorzunehmen.

3.3 Vorkommen im Projektgebiet

3.3.1 Reptilien

Die Begehungen im Sommer 2018 erbrachten keine Nachweise für den Eingriffsraum.

Für die beiden Arten - *Zauneidechse (Lacerta agilis)* und *Mauereidechse (Podarcis muralis)* – gibt es bislang keine offiziellen Nachweise in dem Gebiet. Aber der Landschaftsraum gehört zum Verbreitungsgebiet.

Gleichzeitig kann aber aktuell belegt werden, dass es im Projektgebiet durchaus Saumbereiche mit günstiger Habitateignung gibt. Zudem dient die Gleistrasse als „Biotopverbundkorridor“ und ermöglicht eine Einwanderung dieser Arten.

Für diese Arten wird in der weiteren Betrachtung das „worst-case-szenario“ angewandt (vgl. Kap. 3.1).

3.3.2 Vögel

Die vorhandenen Gehölzstrukturen im Wirkraum des Vorhabens sind potenziell durch ubiquitäre bzw. allgemein verbreitete Heckenvögel besiedelt.

Besondere Hinweise auf Nestanlagen, Höhlenbäume konnten während der Geländebegehung nicht festgestellt werden.

3.4 Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Die Wirkfaktoren stellen vorhabenbedingte Einflussgrößen dar, welche die Intensität der Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft vorgeben.

Baubedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte mit temporären Wirkungen:

- bauzeitliche Flächeninanspruchnahme (Baustraße, Lagerflächen)
- Bodenverdichtung, Veränderung des Bodenwasserhaushalts
- Biotopverluste
- Lärm- und Schadstoffemissionen

Oftmals sind die baubedingten Störgrößen in Intensität und Reichweite mit stärkeren Auswirkungen verbunden als die betriebsbedingten Effekte.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

..sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die durch die Anlage selbst entstehen und damit dauerhaft sind (irreversibel):

- Flächenversiegelung
- Gewässerverrohrungen
- Flächenzerschneidung
- Grundwasserabsenkung
- Bodenabtrag / -auftrag
- Biotopverluste

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die sekundär nach der Fertigstellung des Vorhabens / der Anlage auftreten:

- Schadstoff- / Lärmimmissionen
- Veränderung des Bodenwasserhaushalts
- Visuelle Störungen
- Tierverluste durch erhöhtes Kollisionsrisiko

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Grundsätzlich kann zwischen folgenden Maßnahmentypen unterschieden werden:

- a) Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, die auf die Schonung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder auf den Schutz vor Störungen abzielen
- b) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the „continued ecological functionality“), die auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte abzielen
- c) Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf die Stabilisierung und damit auf die Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population abzielen.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Die im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung festgelegten bautechnischen Maßnahmen sowie weitere Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen werden hier nur stichwortartig benannt (Details vgl. Unterlage 9.1):

- Die Baustellenandienung erfolgt über Straße und Parkplatz
- Zur Baustelleneinrichtung werden vorhandene Parkplätze genutzt
- Die Beseitigung von Vegetation ist auf die unbedingt notwendigen Bereiche zu beschränken.

Folgende **funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen** werden zusätzliche einbezogen (z.B. Verbesserung oder Erweiterung der Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte) soweit diese spezifischen Maßnahmen in direkter funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensräumen stehen.

- **V_{art}** Allgemeine Vermeidung: Rodung der Gehölze im Winterhalbjahr (Oktober - Februar)
- **V_{art1}** Vorgezogene Ersatzmaßnahme
Anlage von Habitatstrukturen im bahnseitigen Saum
- **V_{art2}** Bauzeitliche Schutzmaßnahmen
 - Vergrämung
 - Reptilienzaun
 - Baufeldkontrolle
 - Ökologische Baubegleitung

Die oben angeführten Maßnahmen werden Bestandteil der Planungsvorgaben im LBP.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²) werden durchgeführt, um Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Für das aktuelle Vorhaben sind keine derartigen Maßnahmen erforderlich.

² Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.

5 Konfliktanalyse sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

Auf Basis der Wirkfaktoren des Projektes erfolgt in diesem Arbeitsschritt die Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen im Sinne der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – Nr. 4 nach den spezifischen Maßstäben des § 44 BNatSchG.

Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose ist es möglich, mit Analogieschlüssen, Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und, sofern der Sachverhalt damit angemessen erfasst werden kann, mit worst-case-Betrachtungen zu arbeiten (BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 „Ratingen-Velbert“, Az. 9 A 39/07, Rdnr.45).

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Arten der FFH-RL sind per Definition als *Streng geschützte Arten* zu behandeln.

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Reptilien

Arten mit potenziellen Vorkommen: *Zauneidechse (Lacerta agilis)*, *Mauereidechse (Podarcis muralis)*

Einzelartbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

| |
|---|
| Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) |
| Bestandsdarstellung |
| <p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Baden-Württemberg</p> <p>Die Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum naturnaher bzw. anthropogen gestalteter Habitate. Dünen, Heideflächen, Steppengebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder werden genauso besiedelt wie subalpine Gebirgsmatten. Weiterhin werden Feldraine Straßen-, Weg- und Uferränder sowie Bahndämme als Lebensraum genutzt. Eiablage in lockeren Böden.</p> <p><u>Verbreitung in BW:</u> Die Art ist mit Ausnahme großflächiger Waldgebiete und Lagen über 1050 m im Schwarzwald und der Schwäbischen Alb in ganz Baden-Württemberg verbreitet.</p> <p>Bestandsentwicklung: Die Art zeigt eine rückläufige Bestandsentwicklung, trotzdem scheint ihr Erhalt in Baden-Württemberg gesichert.</p> <p>Die Zauneidechse ist in Europa weit verbreitet und auch über die gesamte Bundesrepublik verbreitet. Besiedelt sind sowohl die norddeutsche Tiefebene als auch die Mittelgebirge; im Alpenbereich werden i. A. Höhen bis 1.000 m besiedelt.</p> |

| Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) |
|---|
| <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Keine aktuellen Nachweise. Aber günstiges Habitatpotenzial südlich der Gleisanlagen. Der Landschaftsraum gehört zum potenziellen Verbreitungsgebiet.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Die lokale Population wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009).</p> <p>Zustand für den Landschaftsraum: unbekannt</p> |
| Darlegung der Betroffenheit der Arten |
| <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>➤ V_{art1} Vorgezogene Ersatzmaßnahme Anlage von Habitatstrukturen im bahnseitigen Saum</p> <p>➤ V_{art2} Bauzeitliche Schutzmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergrämung - Reptilienzaun - Baufeldkontrolle - Ökologische Baubegleitung <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> |
| <p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Potenzielle Ruhestätten von Einzeltieren könnten betroffen sein.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Betriebsbedingte Effekte sind nicht relevant.</p> |
| <p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>In Verbindung mit der Neuschaffung von Habitaten können die ökologischen Funktionen für die Zauneidechse gesichert werden.</p> |

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Teil-Lebensräume mit potenzieller Bedeutung sind randlich betroffen. Signifikante Auswirkungen auf die lokale Population sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
V_{art1}, V_{art2} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Baden-Württemberg

- günstig
- ungünstig - unzureichend
- schlecht
- unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in Rheinland-Pfalz
- keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen bzw. unbekanntenen Erhaltungszustandes der Populationen in Baden-Württemberg

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Baden-Württemberg insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Zauneidechse vor.

Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Baden-Württemberg

Natürliche Lebensräume sind Felsen, Abbruchkanten, Geröllhalden, gerölldurchsetzte Trockenrasen, lichte Steppenheidewälder sowie die randlichen Kiesbänke und Hochgestade der großen Flüsse. Aktuell die meisten Vorkommen in anthropogene Lebensräumen wie Weinbergsmauern, Ruinen, Bahnanlagen, Steinbrüche, Kiesgruben, Dämme.

Essenzielle Habitatstrukturen: Mikroklimatisch begünstigte, kleinräumig strukturierte Gesteins- und Felshabitate (vegetationsfreie und bewachsene Stellen), sonnenexponierte Lagen, mit Angebot an Spalten, Fugen und Löchern sowie Vertikalstrukturen. Lockere, sandige Bodenstellen zur Eiablage.

Verbreitung BW: In Baden-Württemberg besiedelt die Art weite Teile der Oberrheinebene, den unteren Neckar, den östlichen Kraichgau, den Hochrhein sowie den West- und Südrand des Schwarzwaldes.

Bestandsentwicklung: Vorkommen am Oberrhein, Hochrhein, Odenwald und im Stromberg/Heuchelberg-Gebiet werden als stabil eingestuft, im Bereich der Vorbergzone des Schwarzwaldes existieren dagegen überwiegend kleine Vorkommen.

Für Deutschland liegen die Verbreitungsschwerpunkte im Südwesten; der Erhaltungszustand ist ungünstig bis unzureichend; eine besondere Verantwortung besteht dennoch nicht.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Keine aktuellen Nachweise. Aber günstiges Habitatpotenzial südlich der Gleisanlagen. Einwanderung möglich.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Die lokale Population wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009).

Zustand für den Landschaftsraum: unbekannt

Bezogen auf die möglichen Verbotstatbestände gelten die gleichen Aussagen wie oben bei der Zauneidechse.

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

Folgende Arten sind aufgrund Biotopausstattung als potenzielle Brutvögel zu erwarten:

| Artname | wissenschaftl. Name |
|-----------------|----------------------|
| Amsel | Turdus merula |
| Blaumeise | Parus caeruleus |
| Buchfink | Fringilla coelebs |
| Elster | Pica pica |
| Girlitz | Serinus serinus |
| Grünfink | Carduelis chloris |
| Hausrotschwanz | Phoenicurus ochruros |
| Haussperling | Passer domesticus |
| Kohlmeise | Parus major |
| Mönchsgrasmücke | Sylvia atricapilla |
| Rotkehlchen | Erithacus rubecula |
| Stieglitz | Carduelis carduelis |

Folgende Arten treten als Gäste auf (Nahrung, Ruhestätte):

| | |
|-------------|-----------------------|
| Ringeltaube | Columba palumbus |
| Türkentaube | Streptopelia decaocto |

Beurteilung der Verbotstatbestände

§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Vogelarten des Siedlungsraumes

- Keine anlage-, bau- oder betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphasen, wenn bauzeitliche Beschränkung der Rodungsarbeiten erfolgt.

§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Vogelarten des Siedlungsraumes

- Durch baubedingten Lärm und visuelle Beunruhigung kann es zu Vergrämungen einzelner Arten kommen.
- Jedoch keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Vogelarten des Siedlungsraumes

- Vermutlich gehen einzelne Neststandorte allgemein verbreiteter Arten verloren. Dies hat jedoch keine Auswirkung auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population.

Fazit:

Eine signifikante Betroffenheit der jeweiligen lokalen Population ist für die genannten Arten auszuschließen.

Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Maßnahmen weitere Brutplätze kurz- bis mittelfristig geschaffen. Diese Ersatzmaßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand im Naturraum nicht verschlechtert.

6 Fazit

Für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 erfüllt; unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Kap. 4. bzw. der Anhänge 1+2.

Die Verbotstatbestände des Art. 5 Vogelschutzrichtlinie sind bei allen europäischen Vogelarten nicht einschlägig.

Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen führen zu keinen signifikant negativen Auswirkungen im Naturraum und im Land Baden-Württemberg.

Hinsichtlich Arten der FFH-Richtlinie, Anhang IV wurde unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen dargelegt, dass die jeweiligen Populationen der betroffenen Arten im Naturraum und somit auch in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. deren aktuelle Erhaltungszustände sich nicht verschlechtern.

| |
|---|
| Damit ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig. |
|---|

aufgestellt:

Kaiserslautern, Juli 2018

Beratende Ingenieure VBI

Ökologische Planung - Umweltschutz

Bearbeitung: Dipl.-Biol. M. HAAG



Umweltverträglichkeitsstudien (UVS)

Fachbeitrag Naturschutz (FBN)

Grünordnungs- und Bauleitplanung (GOP)

Faunistische / Floristische Gutachten

Ausführungsplanung (LAP)



Hertelsbrunnenring 5

67657 Kaiserslautern

Telefon (0631) 34124-0

Telefax (0631) 43745

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542; verabschiedet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege; tritt am 1. März 2010 in Kraft.

BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Weiterführende Literatur

BLANKE, I. (1999): Erfassung und Lebensweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an Bahnanlagen.– Zeitschrift für Feldherpetologie 6: 147-158.

BAMMERLIN, R., BITZ, A. & R. THIELE (1996): Mauereidechse – *Podarcis muralis* (LAURENTI, 1768).- 387 – 402. In: Bitz, A. Fischer, K., Simon, L., Thiele, R. & M. Veith: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 2; Landau (zgl. Fauna Flora Rheinland-Pfalz, Beiheft 18/19).

GRODDECK, J. (2006): Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes der Populationen der Zauneidechse - *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758).– In: SCHNITZER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (Hrsg.): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland.– Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Sonderheft) 2 (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle): 274 - 275.

GÜNTHER, R., LAUFER, H. & WAITZMANN, M. (1996): Mauereidechse – *Podarcis muralis* (LAURENTI, 1768). – In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena

HAFNER, A. & ZIMMERMANN, P. (2007): Zauneidechse *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758. – In: Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Stuttgart (Eugen Ulmer): 543 -558 (Gustav Fischer Verlag): 600 - 617.

HAHN-SIRY, G. (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758).- 345 – 356. In: Bitz, A. Fischer, K., Simon, L., Thiele, R. & M. Veith: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 2; Landau (zgl. Fauna Flora Rheinland-Pfalz, Beiheft 18/19).

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Artensteckbrief Zauneidechse (*Lacerta agilis*).- <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/zauneidechse-lacerta-agilis-linnaeus-1758>

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Artensteckbrief Mauereidechse (*Podarcis muralis*).- https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/271641/pod_mur_end.pdf/4ec50a7d-6e09-4da9-980f-ee128e18db71

LAUFER, H. & M. WAITZMANN, & P. ZIMMERMANN (2007): Mauereidechse *Podarcis muralis* (LAURENTI, 1768). – In: Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Stuttgart (Eugen Ulmer): 577-596.
SCHULTE, U. (2008): Die Mauereidechse. – Bielefeld (Laurenti).